



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und Koordinatoren
EFRE und ESF zur Weiterleitung an die
zuständigen Fachbereiche bzw. Fachreferate

EU-Verwaltungsbehörde
für die ESI-Fonds
(EU-VB EFRE/ESF)

Per E-Mail

Magdeburg, 19. November 2019
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Umsetzung des Operationellen Programmes EFRE 2014-2020 Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) zur verpflichtenden Erfassung von nationalen Vergabeverfahren im efREporter3

Mein Zeichen:
46813/14-20_nat.V
bearbeitet von:
Mario Pasemann
Tel.: (0391) 567-1486
mario.pasemann@sachsen-
anhalt.de

I. Regelungsinhalt

Für sämtliche Auszahlungen (AZ), die ab dem **20.11.2019** im efREporter3 zu erfassen sind, werden die Zwischengeschalteten Stellen verpflichtet, eine Zuordnung der tatsächlichen Kosten auf die vom Begünstigten durchgeführten europaweiten und nationalen Vergabeverfahren, nebst Verträgen (Hauptverträge und Nachträge), für **EFRE**-Vorhaben vorzunehmen.

Die Erfassung ist für alle Auszahlungen erforderlich, bei denen Begünstigte:

- Öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bzw. § 2 des Landesvergabegesetzes Sachsen-Anhalt sind oder
- aufgrund der Regelung in Nr. 3.2 ANBest-P zur Anwendung der öffentlichen Vergabevorschriften verpflichtet sind.

Von der Erfassungspflicht ausgenommen sind Auszahlungen zu Vorhaben der Finanzplanebene 12.03dsz04.02.2. (GRW gewerblich), für die seit jeher eine rechtskonforme Sonderregelung bezogen auf Nr. 3 ANBest-P vorliegt

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE218100000008100150C

sowie Auszahlungen für Ausgaben, welche in Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Buchst. b) - e) vorgenommen werden.

Buchungstechnische Umsetzung der Erfassung:

Basiert ein ab dem 20.11.2019 im efREporter3 zu erfassender Auszahlungsbetrag auf tatsächlichen Kosten des Begünstigten, ist künftig immer zu berichten, welcher Betrag der tatsächlichen Kosten auf europaweit **und national** durchgeführte Vergabeverfahren beruht. Für diese Zuordnung ist das nachfolgend dargestellte Erfassungsfeld (grüne Umrandung) zu nutzen.

<p>Tatsächliche Kosten</p> <p>Im Buchungsbetrag enthaltener Anteil basierend auf tatsächlichen Kosten des Begünstigten</p> <p style="text-align: right;">-10,00 €</p>	<p>Davon auf Grundlage vom Begünstigten durchgeführter europaweiter Vergabeverfahren und abgeschlossener Verträge entstandener (Teil-)Betrag</p>
--	--

Wenngleich das Erfassungsfeld derzeit ausdrücklich nur die Angabe der europaweiten Vergabeverfahren verlangt, ist dieses Feld ab dem 20.11.2019 auch für die Erfassung **der nationalen** Vergabeverfahren zu verwenden.

Um den vergaberelevanten Betrag mit den dazugehörigen nationalen Vergabeverfahren des Begünstigten (einzelnen Verträgen) untersetzen zu können, ist eine **vorherige Erfassung der maßgeblichen Vergabeverfahren** (Verträge zu freihändigen Vergaben, beschränkten und öffentliche Ausschreibungen) im efREporter3 erforderlich. Diese hat nach den Verfahrenshinweisen für die Erfassung der europaweiten Vergabeverfahren in Nr. 3 des Leitfadens der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zur Datenerfassung im Zentralen efREporter3-System – ZES ab 20.11.2019 analog auch für die nationalen Vergabeverfahren zu erfolgen.

Eine Nacherfassung von nationalen Vergabeverfahren eines Vorhabens ist erforderlich, sofern Ausgaben basierend auf dem Vergabeverfahren ab dem 20.11.2019 im efREporter3 erfasst werden.

Wenngleich es der efREporter3 seit Ende 2016 zulässt, auch die **nationalen Vergabeverfahren** eines Vorhabens in einer gesonderten Erfassungsmaske freiwillig aufzunehmen, sind die ab dem 20.11.2019 zu erfassenden nationalen Vergabeverfahren des Begünstigten (Verträge) aus technischen Gründen **vollständig in der Erfassungsmaske für die europaweiten Vergabeverfahren zur erfassen.**

Durchgeführte Europaweite Vergabeverfahren des Begünstigten

Lfd. Nr. Vergabeverfahren	Vergabeart	Datum der Vergabebekanntmachung
---------------------------	------------	---------------------------------

In diesem Erfassungsbereich werden die bisher hinterlegten Stammdatencodes und Bezeichnungen der Vergabearten im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte (00 bis 04), um die nationalen Vergabearten, also den möglichen Vergabearten im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte (05a bis 07a), erweitert.

Um Erfassungs- und Übertragungsfehler zu vermeiden, wird die separate Erfassungsmaske für die nationalen Vergabeverfahren des Begünstigten im Bearbeitungsprozess zukünftig nicht mehr anzusteuern sein (Deaktivierung erfolgt). Diese Deaktivierung erfolgt ebenfalls für ESF-Vorhaben. Sollte eine Erfassung von nationalen Vergabeverfahren für ESF-Vorhaben durch die Zwischengeschalteten Stellen erfolgen, so ist hierfür ebenfalls die Erfassungsmaske für die europaweiten Vergabeverfahren zu nutzen.

Wichtiger Hinweis:

Sind in den tatsächlichen Kosten einer zu erfassenden Auszahlung sowohl Ausgaben aus nationalen als auch aus europaweiten Vergabeverfahren enthalten, dürfen diese aufgrund von weitergehenden Anforderungen nicht miteinander vermischt (nicht summiert) werden. Für diese Fälle sind zwei voneinander getrennte Auszahlungsbuchungen vorzunehmen und die Beträge aus nationalen und europaweiten Vergabeverfahren - unter anschließender Zuordnung der jeweiligen Vergabeverträge - zu erfassen.

II. Rechtsgrundlagen

Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF muss nach Art. 125 Abs. 2 lit. d) und e) VO (EU) Nr. 1303/2013 sicherstellen, dass die für die Überprüfung und Prüfung aller Vorhaben benötigten Daten in einem elektronischen System eingegeben und gespeichert werden. Nach Art. 25 Abs. 1 lit. g) der VO (EU) Nr. 480/2014 können diese Daten zur Wahrung der Mindestanforderungen an den Prüfpfad gegebenenfalls auch Daten und Unterlagen zu den Vergabeverfahren einbeziehen.

III. Inkraftsetzung

Der Erlass tritt am 20.11.2019 in Kraft.

IV. Erläuternde Hinweise

Mit dem Erlass zur Einführung des IT-Systems efREporter3 [...] vom 29.11.2016 hat die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF die Funktionen für die Erfassung von nationalen und europaweiten Vergabeverfahren nebst Verträgen der Begünstigten freigegeben. Aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben in Art. 24 Verordnung (EU) Nr. 480/2014 in Verbindung mit ANHANG III und Art. 125 Abs. 8 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 waren die Zwischengeschalteten Stellen bisher nur verpflichtet, alle europaweiten Vergabeverfahren zwingend im efREporter3 zu erfassen. Auch die Verpflichtung zur buchungstechnischen Zuordnung der vergaberelevanten Ausgaben einer zu erfassenden Auszahlungsbuchung vom 02.06.2017 im Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zur Einführung eines Prüf- und Zahlungsmoduls im efREporter3 [...] galt bislang nur für europaweite Vergabeverfahren.

Angesichts der Ergebnisse und Nachwirkungen der noch immer nicht abgeschlossenen EPSA 2017 (Early Preventive System Audit der Europäischen Kommission) im EFRE ist die nunmehr permanent vorzunehmende Erfassung der nationalen Vergabeverfahren unumgänglich. Zur Gewährleistung eines effizienten Prüfpfads und eines sicheren Verwaltungs- und Kontrollsystems sehen die Auditoren der Europäischen Kommission seit Oktober 2019 eine elektronische Erfassung sämtlicher Vergabeverfahren für das OP EFRE Sachsen-Anhalt als erforderlich an.

Auch unabhängig von der Auffassung der Auditoren erachtet es die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF für geboten, eine vollständige Erfassung der o. g. Vergabeverfahren zum Schutz der finanziellen Interessen des Landes zukünftig vorzunehmen. Denn mangels vollständiger Daten konnten bei Stichprobenprüfungen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF die erforderlichen Pauschalkorrekturen seither nur auf Grundlage der Gesamtausgaben der Vorhaben oder Finanzplanebenen vorgenommen werden. Mit dem zukünftig zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag sämtlicher vergaberelevanter Ausgaben wird es ermöglicht, die notwendigen Pauschalkorrekturen auf den für Auftragsvergaben relevanten Ausgabenanteil zu beschränken. Hierdurch wird die finanzielle Belastung des Landeshaushalts verringert.

Da verstärkte Prüfungen auf dem Gebiet der öffentlichen Auftragsvergabe durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF von den Auditoren mindestens bis zum Ende dieser Förderperiode für jedes Geschäftsjahr gefordert werden, ist die unverzügliche Einführung der o. g. Erfassungspflicht nach dem Datenstichtag des aktuellen EFRE-Zahlungsantrages (19.11.2019) notwendig.



Thorsten Kroll

Leiter der EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds – EU-VB EFRE/ESF